



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller

Tel.: +43 (3332) 606-228

Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: [bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at)

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-91837/2020-2

Hartberg, am 28.05.2020

Ggst.: Ayurveda Resort Mandira Hotel GmbH & Co KG,  
Wagerberg 120, 8271 Bad Waltersdorf,  
Zu- und Umbau Hotel Mandira

**Öffentliche Kundmachung**  
**einer mündlichen Verhandlung am**  
**Donnerstag, dem 25.06.2020 um 09:00 Uhr.**

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Ayurveda Resort Mandira Hotel GmbH & Co KG hat folgendes Ansuchen bei der  
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

**Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 826/5, 832/1, KG. Wagerberg, Gemeinde Bad Waltersdorf

Kurzbeschreibung des Projektes:

- 1) Errichtung Yogaraum
- 2) Umbau Gymnastikraum und Restaurant
- 3) Abbrucharbeiten im Bereich Gymnastikraum und Restaurant

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 15.11.1988, GZ.: 4TE 50-1988

Änderungsgenehmigung: Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 28.06.2001, GZ.: 4.1-73/2001, vom 01.07.2008, GZ.: 4.1-79/2008

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 21.06.2016, GZ.: BHHF-127247/2016

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

**Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 77, 81, 356
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.: §§ 19, 20, 24
- ⇒ Bauübertragungsverordnung 1999, LGBl. Nr. 1/2013

**Sonstige Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 93, § 94

**Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

**Schutzinteressen sind:**

**im gewerbebehördlichen Verfahren:**

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

**im baurechtlichen Verfahren:**

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Nachbar können Sie** von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 24.06.2020** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

#### **Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der „Corona-Krise“:**

- Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist **nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung** und Terminvereinbarung (03332 / 606 220) möglich.
- Bitte tragen Sie eine **Mund-Nasen-Schutzmaske**, wenn sie in die Behörde kommen. Ein Zutritt ins Gebäude ist nur mit Maske erlaubt.
- Aufgrund der Corona-Situation werden sie ersucht Einwendungen soweit als möglich schriftlich vor der Verhandlung zu erheben. Es werden auch schriftlich übergebene Einwendungen im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.
- Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu allen anwesenden Personen ist zu achten.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller  
(elektronisch gefertigt)